

Hauptsatzung

der Gemeinde Stocksee, Kreis Segeberg

(einschließlich der I. und II. Nachtragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28. Februar 2003 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.03.2013 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Stocksee erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde Stocksee wird wie folgt beschrieben:
„Von Silber und Blau im Wellenschnitt geteilt. Oben zwischen zwei roten bewurzelten Baumstämpfen ein grünes Ährenbündel, unten ein silberner Einbaum“.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf gleichmäßig in einen oberen blauen und einen unteren weißen Streifen geteiltem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Stocksee, Kreis Segeberg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Die Verwendung für bestimmte Zwecke kann auch allgemein genehmigt werden.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 EUR nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,00 EUR, bei Durchlaufspenden bis zu 25.000,00 EUR,
 7. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,

8. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach dem jeweils geltenden Baurecht; ausgenommen hiervon sind die dem § 35 Baugesetzbuch/ ‚Bauen im Außenbereich‘ unterliegenden Vorhaben,
9. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gemäß § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Haushalts- und Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung, Personalangelegenheiten

b) Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder, davon mindestens 3 Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter und bis zu 2 Bürgerinnen bzw. Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Bauleitplanung, Ortsgestaltung, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, bauliche Unterhaltung von Liegenschaften, gemeindliche Belange der Landschaftspflege und des Umweltschutzes

c) Ausschuss für Kultur- und Gemeinschaftspflege

Zusammensetzung:

5 Mitglieder, davon mindestens 3 Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter und bis zu 2 Bürgerinnen bzw. Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Traditionelle gemeindliche Veranstaltungen und Aktionen, Kultur- und Gemeinschaftspflege, Jugendförderung, Sport und Senioren, Fremdenverkehr

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung er-

gänzt werden, wenn mehr als 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 5 Entschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe eines Dreißigstels von 75 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der ständigen Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Gremien sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR.
- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung, die an Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht nur der Information halber teilnehmen, erhalten ein reduziertes Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 EUR.
- (5) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse kein Sitzungsgeld.

- (6) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf die Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 5,00 EUR.
- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Absatz 6 oder eine Entschädigung nach Absatz 7 gewährt wird.
- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den für gemeindliche Beamtinnen und Beamte maßgeblichen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
- (10) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer sowie die Stellvertreterin / der Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwilliger Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung und eine Reinigungskostenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

§ 6

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 EUR halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bau-

leistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000,00 EUR hält.

§ 7 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im wöchentlich erscheinenden amtlichen Bekanntmachungsblatt „Blickpunkt Bornhöved“ bekannt gemacht. Es wird allen Haushaltungen kostenlos zugestellt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Stocksee, Kreis Segeberg, vom 20.04.1998, in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 05.12.2011, außer Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 28.03.2013 erteilt.

Stocksee, den 18.04.2013

Dierk Jansen (L.S.)

(Bürgermeister)

(Stand: 25.09.2014)